

April 2023

Kennzeichenrecht: Entscheide

GENIUS BAR / GeniusAcademy (fig.)

Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 08.02.2023
(B-2729/2019; B-2732/2029)

Angegriffene Marke:



Die Bekanntheit einer Marke führt *"zu einem grösseren Schutzzumfang, nicht aber zu einem erweiterten Gleichartigkeitsbereich (...). So lässt sich eine fehlende Warengleichartigkeit nicht mit der Bekanntheit der älteren Marke kompensieren, ansonsten das markenrechtliche Spezialitätsprinzip ausgehebelt würde."* Eine Ausnahme zum Spezialitätsprinzip bildet einzig MSchG 15. Diese Norm lässt sich jedoch in einem Widerspruchsverfahren nicht anrufen.

Publikationsdienstleistungen (Klasse 41) und elektronische Datenträger (Klasse 9) sind zumindest entfernt gleichartig, da unter Datenträger auch bespielte Datenträger und auf Datenträger gespeicherte Publikationen zu subsumieren sind. Gleichartigkeit besteht auch zwischen "Videoaufzeichnung" (Klasse 9) und Ausbildungsdienstleistungen und Unterhaltung (Klasse 41): Die Abnehmerschaft der letztgenannten Dienstleistungen sind *"es sich heutzutage gewohnt, Videoaufnahmen dieser Veranstaltungen und Lektionen wiederzufinden"*. Transportlogistik (Klasse 39) und Geschäftswesen (Klasse 35) sind dagegen nicht gleichartig.

Zwischen den Marken GENIUS BAR und GeniusAcademy (fig.) besteht keine Verwechslungsgefahr: *"Vorliegend stehen sich trotz Übernahme des einen Zeichenbestandteils zwei Marken gegenüber, welche nicht nur deutlich unterscheidbare Sinngehalte aufweisen, sondern im Grunde keine Verbindung zueinander haben – zu unterschiedlich sind die jeweiligen zweiten Zeichenelemente. In beiden Marken liegt der Kern der Marke nicht im Zeichenelement 'GENIUS', sondern im zweiten Zeichenelement bzw. im Falle der angefochtenen Marke in der Kombination mit der Grafik."*

Automarke

Wegfall des Rechtsschutzinteresses

Cour de Justice GE vom
15.11.2022
(C/25347/2021_ACJY/1486/2022)

Ein Automobilunternehmen klagte ein neu gegründetes Unternehmen auf Firmenänderung ein. Während der Prozesshängigkeit änderte die Beklagte die Firma sowie den statutarischen Zweck und versicherte vor Gericht, künftig keine Firmenbestandteile der Klägerin zu verwenden. Darauf schrieb das Gericht das Verfahren gegen den Willen der Klägerin ab.

"L'intérêt juridique fait défaut, alors même que la partie invoque un droit dont elle est titulaire, si ce droit affirmé n'a pas besoin de protection en ceci qu'il n'est pas contesté ou parce qu'il n'y a pas, ou plus d'atteinte, ou de risque d'atteinte (...). Un tel intérêt fait également défaut si la prétention du demandeur a été entre-temps satisfaite."

Die Gesamtumstände lassen nicht auf eine Wiederholungsgefahr schliessen: *"Plusieurs mois se sont écoulés depuis le changement de raison sociale (...), sans qu'il n'ait été allégué que le défendeur aurait reproduit des actes similaires à ce qui lui était initialement reproché. Le précité a d'ailleurs changé le but de sa société, l'activité de celle-ci ne semblant plus avoir de lien avec des véhicules. Pour le surplus, lors de l'audience (...), le défendeur a confirmé qu'il n'utiliserait plus l'acronyme (...) sous quelque forme que ce soit – ce qui démontre qu'il a bien reconnu le caractère illicite de l'acte qui lui était reproché et qui est à l'origine de la présente procédure – et son engagement a été consigné au procès-verbal, qui a été signé par les parties."*

(fig.) / (fig.) – Kryptowährung

Fehlende Verwechslungsgefahr

OGer ZG vom 30.12.2022
(Z2 2022 76)



Gesuchstellerin



Gesuchsgegnerin

Es besteht keine Verwechslungsgefahr zwischen den beiden nebenstehend abgebildeten, im Finanzbereich eingesetzten Zeichen.

"Beide Zeichen sind zwar quadratähnlich und enthalten in der Mitte ein Kreuz. Ein solches Motiv begründet für sich alleine noch keine Ähnlichkeit, umso weniger, als die Kreuze bei beiden Zeichen nicht ins Auge springen (...). (...) Das Durchschnittspublikum kann in keinem Zeichen einen Sinngehalt erkennen. Während das Zeichen der Gesuchsgegnerin als komplex, verwinkelt, fein und detailreich im Gedächtnis haften bleibt, bleibt die Marke der Gesuchstellerin als einfach, aber dominant in Erinnerung."

TRUEDEPTH

Nur teilweise unterscheidungskräftiges Zeichen

BVGer vom 01.02.2023
(B-4137/2021)

Das IGE liess die Eintragung der Marke TRUEDEPTH für viele Waren der Klasse 9 zu; für diverse Waren dieser Klasse, bei denen die visuelle Wahrnehmung eine Rolle spielt (u.a. Computer, Smartphones, Bildschirme), wies das IGE die Markenmeldung dagegen ab. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt: Bei der Bewerbung von Smartphones und Bildschirmdaten verwenden viele Anbieter den Begriff "depth", um etwa auf die gute Tiefenschärfe der bildlichen Wiedergabe hinzuweisen. "Depth" bezeichnet damit eine unmittelbar verkaufsrelevante Eigenschaft von Smartphones und Bildschirmdaten.

Kartellrecht: Entscheide

Marchés du livre en français

Gesetzeskonformer Exklusivvertriebsvertrag

BGer vom 08.12.2022
(2C_52/2020)

Vorliegend verstösst die Vereinbarung zwischen einem Verlagshaus, das seine Bücher nicht selbst vertreibt, und einem Distributor, dem das exklusive Distributionsrecht in der Schweiz zugestanden wird, nicht gegen KG 5 IV: *"Il en ressort que la présomption de suppression de la concurrence de l'art. 5 al. 4 LCart implique que des entreprises actives dans la distribution d'un produit donné – et non dans sa seule production – se voient interdire de procéder à tout type de vente de ce produit à destination d'un territoire de distribution attribué à une autre entreprise (...). Ainsi, l'accord par lequel une entreprise uniquement productrice se contenterait de renoncer à la vente directe de ses produits en Suisse, après en avoir externalisé la distribution à une autre entreprise, ne tombe pas en tant que tel sous le coup de l'art. 5 al. 4 LCart. Il en va de même de l'accord par lequel un producteur étranger s'obligerait à transmettre à son importateur suisse toutes les demandes d'achat qui lui parviendraient dans la mesure où elles émaneraient de Suisse. (...) Il est possible que ces accords soient malgré tout illicites à l'aune de l'art. 5 al. 1 LCart, dans la mesure où ils sont susceptibles de restreindre d'une manière notable la concurrence sur le marché considéré, ou qu'ils résultent d'un abus de position dominante au sens de l'art. 7 LCart de la part du distributeur protégé. Ne limitant pas en tant que tels la liberté d'action d'une entreprise 'distributrice', ils ne constitueront en revanche pas des contrats présumés conduire à la suppression de toute concurrence efficace au sens de l'art. 5 al. 4 LCart."*

ASCOPA

Kartellrechtswidriger Informationsaustausch

BVGer vom 12.12.2022
(B-141/2012)

Die Wettbewerbskommission (WEKO) verfügte (ohne jedoch Sanktionen zu erlassen), dass ein über eine längere Zeitdauer erfolgter Informationsaustausch (u.a. zu Bruttopreislisten, Umsatzangaben, Bruttowerbeausgaben) innerhalb des Branchenverbands für Hersteller, Importeure und Lieferanten von Kosmetik- und Parfümerieprodukten (ASCOPA) gegen das Kartellgesetz versties. Das BVGer bestätigt: *"Insgesamt liegt ein Paket von Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne eines verpönten Marktberuhigungssystems vor."*

"Für die Eröffnung einer Untersuchung genügen hinreichende Anhaltspunkte (...). Ein allfälliger Bagatelldarakter mit Blick auf die Frage nach der Erheblichkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KG (...) bedeutet (...) nicht zugleich Bagatelldarakter im Lichte von Art. 2 KG."

Ein Informationsaustausch wird als mögliche Form der Vereinbarung von KG 4 I erfasst – unabhängig davon, ob *"die Definition der abgestimmten Verhaltensweise erfüllt ist."*

Die in den ASCOPA-Generalversammlungen gefällten und durch die Geschäftsleitung umgesetzten Entscheide sind den einzelnen Mitgliedern zuzurechnen, insbesondere wenn sie auch Vorstandsmitglieder waren.

"Bruttopreislisten austausch, Austausch der Bruttoumsätze und Austausch der Werbeinvestitionen (...) weisen einen Bezug zu einem Wettbewerbsparameter auf der Stufe von Art. 4 Abs. 1 KG auf und sind als wettbewerbsensibel zu werten."

Bezüglich des Erheblichkeitskriteriums in KG 5 I (weiche Kartelle) ist laut dem Bundesverwaltungsgericht keine Prüfung der Auswirkungen des Informationsaustauschs nötig: *"Weder die qualitativen noch die quantitativen Elemente der Erheblichkeit erfordern – jedenfalls soweit im Rahmen der Prüfung anhand von Art. 4 Abs. 1 KG von einem Bezwecken auszugehen ist – eine Auswirkungsprüfung (...). Dasselbe gilt für den Begriff der Wettbewerbsbeeinträchtigung (...)."*

Die Erheblichkeit des Informationsaustauschs ist in casu zu bejahen, da die *"Häufigkeit der ausgetauschten Daten (...)* aus qualitativer Sicht ein gewichtiges Indiz" ist und der Informationsaustausch *"in regelmässig wiederkehrenden Abständen über Jahre stattgefunden"* hat. Es ergibt sich, dass *"die qualitativen Aspekte insgesamt so ausgeprägt [sind], dass an die quantitativen Elemente der Erheblichkeit keine hohen Anforderungen zu stellen sind."*

Literatur

Der Interessenkonflikt zwischen Eigentum und Urheberrecht beim Architekturvertrag in Deutschland, der Schweiz und in England

Jana Abt

Nomos Verlagsgesellschaft,
Baden-Baden 2023,
334 Seiten, ca. CHF 99;
ISBN 978-3-7560-0073-9

Die an der Universität Konstanz verfasste Doktorarbeit untersucht eingehend die teils unterschiedlichen, teils aber auch konvergierenden Interessen des Bauwerkeigentümers und des Architektenurhebers in Deutschland, der Schweiz und England. Anschliessend an die Einführung in die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen werden die Rechtsstellungen des Eigentümers und des Architekten, der Nachbau des Architekturwerks sowie dessen Veränderung und Vernichtung erörtert, wobei immer wieder auch Unterkapitel zum Schweizer Recht eingefügt werden. Im letzten Kapitel des Werks werden die erzielten Erkenntnisse abschliessend zusammengefasst.

Die Goodwillfunktion der Marke im schweizerischen Recht

Roger Bischof

Schulthess Juristische Medien,
Zürich et al. 2022,
LIII + 316 Seiten, CHF 98;
ISBN 978-3-7255-8488-8

Die Berner Dissertation widmet sich der Goodwillfunktion der Marke. Aufgrund der neuen Entwicklungen im In- und Ausland stellen sich die Fragen, ob die in der Schweiz herrschende Lehre überholt ist und ob eine Marke neu auch multifunktional – dazu gehört die Goodwillfunktion einschliesslich ihrer Teilfunktionen – geschützt sein soll. Nach der Erörterung zum funktions- und goodwilltheoretischen Fundament werden die Schutzlücken der herrschenden Funktionslehre beschrieben, der Schutz der Goodwillfunktion im europäischen und schweizerischen Recht untersucht sowie ausgewählte praxisrelevante Rechtsfragen beleuchtet.

Marken und andere Kennzeichen

Handbuch für die Praxis

Ulrich Hildebrandt

Wolters Kluwer Deutschland,
6. Aufl., Hürth 2022, XXXII + 1049
Seiten, ca. 178 CHF;
ISBN 978-3-452-29879-9

Das in der 6. Auflage verfasste Handbuch zum Kennzeichenrecht erlaubt einen einfachen, klaren und wissenschaftlich hervorragend ausgewiesenen Zugang zum deutschen und europäischen Kennzeichenrecht. Es überzeugt auch dank der feinsinnigen Kommentierung der Rechtsprechung sowie der "Checklisten". Neue Schwerpunkte bilden in erster Linie die vom EuGH neu gesetzten Impulse, die Rechtsmittel zum EuGH und die Fallgruppen der Bösgläubigkeit und der sittenwidrigen Anmeldung. Weitere neue Kernpunkte sind die Annäherung des BGH an den EuGH sowie die jüngste Rechtsprechung von EuGH, EuG und BGH.

Datenschutzgesetz

Stämpfli Handkommentar

Bruno Baeriswyl /
Kurt Pärli /
Dominika Blonski

Stämpfli Verlag AG, 2. Aufl., Bern
2023, L + 722 Seiten, CHF 249;
ISBN 978-3-7272-4283-0

Die von zwölf Autorinnen und Autoren verfasste 2. Auflage des Handkommentars zum Datenschutzgesetz bietet ein kompaktes Nachschlagewerk über die nun umfangreicher und ausgefeilter gewordene Datenschutzgesetzgebung. Nebst den Regeln des totalrevidierten Datenschutzgesetzes werden deren Grundlagen und Auslegungsbedürftigkeit im Zusammenhang mit dem europäischen Datenschutzrecht berücksichtigt. Mit einer Fülle von Beispielen werden die Ausführungen für die Praxis veranschaulicht. Der Kommentar dient als wertvolles Arbeitsmittel für alle, die sich mit datenschutzrechtlichen Fragen beschäftigen.

Veranstaltungen

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

4. Juli 2023,
Lake Side, Zürich

Am 4. Juli 2023 führt INGRES in Zürich seinen beliebten Sommeranlass zu den wichtigsten Geschehnissen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Schweizer Immaterialgüterrecht durch, gefolgt von einer Schifffahrt auf dem Zürichsee. Vor der Fachtagung findet die INGRES-Mitgliederversammlung statt. Die Einladung mit Anmeldeformular lag den INGRES NEWS 3/2023 bei und findet sich auch auf www.ingres.ch. Anmeldungen sind weiterhin willkommen.

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht

25./26. August 2023,
Kartause Ittingen

Der nächste Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht wird am 25. und 26. August 2023 (ausschliesslich) "physisch" in der Kartause Ittingen durchgeführt. Die Angaben zum Tagungsthema und die Einladung folgen in den INGRES NEWS und auf www.ingres.ch.

Zurich IP Retreat 2023

8./9. September 2023,
Seehof Küsnacht (ZH)

Das zusammen mit der ETHZ organisierte Seminar wird am 8. und 9. September 2023 in Küsnacht (ZH) veranstaltet. Weitere Angaben folgen sowohl in den INGRES NEWS wie auch auf www.ingres.ch.

Mitgliederverzeichnis

Mitgliederverzeichnis 2023

Das INGRES-Mitgliederverzeichnis für das Jahr 2023 steht neu im Mitgliederbereich des INGRES-Internetauftritts (www.ingres.ch) zur Verfügung.